

Finanzielle Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen nach § 6 EEG 2023

Die auf Bundesebene neu geschaffene Regelung nach § 6 EEG 23 ermöglicht Kommunen bei der Realisierung von Solar- und Windenergieprojekten zusätzliche Einkünfte. Durch die Regelung können Kommunen **bis zu 0,2 Cent** pro erzeugter Kilowattstunde (kWh) erhalten. Hier finden Sie alle Informationen, um als Kommune davon profitieren zu können.

Der § 6 EEG 23 ist eine
Zuwendung ohne Gegenleistung der Kommune von bis zu
0,2 ct/kWh.



Die Erläuterung beziehen sich ausschließlich auf Windenergieanlagen.
(Stand: 02.2023)

Wer kann die finanzielle Unterstützung erhalten?

- Kommunen, deren Gemeindegebiet sich ganz oder teilweise im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. (siehe Beispielrechnung)
- Die Zuwendung ist keine steuerliche Einnahme und **unterliegt deshalb nicht dem kommunalen Finanzausgleich**. Diese Einnahmen bleiben bei Gewerbe-, Kreis- und Amtsumlagesteuer unberücksichtigt.

Wer kann die finanzielle Unterstützung zahlen?

- Betreiber von Windenergieanlagen mit einer Leistung ab 1.000 kW (1 MW).
- Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist nicht relevant
 - Auch Windparks, die seit Jahren in Betrieb sind, können diese Beteiligung ab Vertragsabschluss zahlen.
- Die Zahlung ist freiwillig und **keine Verpflichtung für den Betreiber**.
- Wenn eine Gemeinde finanzielle Unterstützung erhält, muss allen Gemeinden, die im Umkreis der Windenergieanlage liegen, ein Angebot gemacht werden.
- Der Betreiber kann sich diese Zahlung beim Netzbetreiber zurück-erstaten lassen, wenn die Erträge der Windenergieanlage nach dem EEG vergütet werden.



Alle Siegelpartner für faire
Windenergie Thüringen haben
sich freiwillig dazu verpflichtet,
diese finanzielle Unterstützung
zu zahlen.

Wie hoch ist die finanzielle Unterstützung?

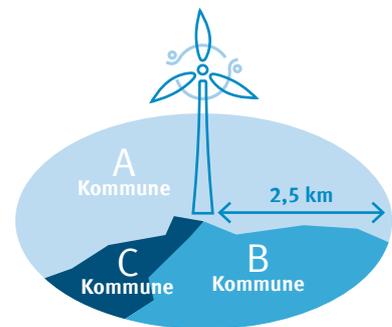
- ➔ Der Betreiber der Windenergieanlage kann bis zu 0,2 Cent pro eingespeister kWh an die Kommune zahlen.
- ➔ Die konkrete Höhe der Zahlung ist abhängig vom Ertrag und vom Standort der Windenergieanlage. (siehe Beispielrechnung)
- ➔ Je nach vertraglicher Vereinbarung wird die Zahlung nach der Jahresabrechnung des Folgejahres fällig.
- ➔ Die Zuwendungshöhe bemisst sich anhand der tatsächlich eingespeisten sowie einer fiktiven Energiemenge.
 - … Strommengen, die durch Abregelung der Windenergieanlage nicht erzeugt werden konnten, werden vergütet.
 - … Eigenverbrauch oder Drittbelieferung ohne Netzeinspeisung bleiben unberücksichtigt.

Beispielrechnung:

**Für eine Windenergieanlage mit einer Leistung von 6 Megawatt und 2.200 Volllaststunden pro Jahr.
Die finanzielle Unterstützung beträgt 0,2 Cent pro kWh.**

Kommune A	62 %	=	16.368 Euro/Jahr
Kommune B	29 %	=	7.656 Euro/Jahr
Kommune C	9 %	=	2.376 Euro/Jahr

A + B + C	Summe	=	26.400 Euro/Jahr
------------------	--------------	----------	-------------------------



Vertragsabschluss:

- ➔ Die finanzielle Unterstützung muss vertraglich geregelt werden.
 - … Die Vertragsentwürfe wurden von der Fachagentur Windenergie an Land e. V. erstellt und können hier heruntergeladen werden:
www.fachagentur-windenergie.de/themen/akzeptanz/mustervertrag/
- ➔ Verträge zur Beteiligung können bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden.
 - … Aber erst, sobald sich der Standort hinreichend konkretisiert hat.

Der abrufbare Mustervertrag wurde entwickelt durch einen Arbeitskreis der FA Wind mit den Spitzenverbänden der Kommunen (DStGB, DST und DLT) und Verbänden der Energiewirtschaft (BDEW, BWE, VKU und WVV).

Die Servicestelle Windenergie der ThEGA steht Ihnen jederzeit bei Fragen zur Seite und berät Sie gern.

Servicestelle Windenergie
Thomas Platzek
Projektleiter Erneuerbare Energien
Tel.: 0361 5603-250
service@wind-gewinnt.de

www.wind-gewinnt.de

ThEGA Thüringer
Energie- und
GreenTech-
Agentur